

wesentlich angestiegen, weil bereits der Staatsanwalt von der Rückgabe an das Untersuchungsorgan nach § 153 StPO Gebrauch mache, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Die Leiter der Rechtspflegeorgane seien, insbesondere an bestimmten Brennpunkten der Kriminalitätsbekämpfung, selbst um eine verstärkte Kontrolle der Verfahren bemüht. Unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Beschleunigungsprinzips sei die Bearbeitungsdauer der Verfahren durch gemeinsame Bemühungen aller Organe wesentlich gesenkt worden; damit sei zugleich eine gute Voraussetzung für die Wahrheitserforschung gegeben. Durch die Arbeit nach Ermittlungsplänen, durch konzentrierte Aktenführung von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an und durch die Verbindung von Strafsachen in geeigneten Fällen sei erreicht worden, daß das Beweismittelangebot gezielter wurde, daß die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung auf das Wesentliche konzentriert und damit qualitativ verbessert werden konnte.

Zusammenfassend betonte Jahn, daß die weitere Durchsetzung der Merseburger Initiative, die ja u. a. durch eine gegenseitige kritische Einschätzung der Qualität und der Ergebnisse der Arbeit (Ermittlungen, Anklagen, Plädoyers, Hauptverhandlungen, Urteile, Vorbereitung der gesellschaftlichen Kräfte auf das Verfahren usw.) gekennzeichnet sei, eine wichtige Methode zur Verwirklichung der im Beschlußentwurf erhobenen Forderungen an die Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im Strafprozeß darstelle.

Welche Aufgaben hierbei insbesondere den Rechtsmittelinstanzen der Bezirksgerichte erwachsen, legte Frau Oberrichter Fritzsche (Bezirksgericht Cottbus) dar. Die Praxis zeige, daß Mängel in der Beweisführung nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht von diesem schnell beseitigt werden. Diese Korrektur im Einzelfall habe aber bisher keine generelle Verbesserung der Arbeit bewirkt, denn die gleichen Fehler in der Beweisführung seien bei demselben Kreisgericht auch in anderen, ähnlich gelagerten Fällen festzustellen. Beim Bezirksgericht Cottbus werden daher neben der Anleitung im Einzelverfahren noch andere Leitungsmethoden angewandt, um die Tätigkeit der Kreisgerichte auf dem Gebiet der Beweisführung zu verbessern. So nutze man z. B. die Auswertung von Untersuchungen und Einschätzungen der Rechtsprechung in Dienstbesprechungen der Kreisgerichte, individuelle Aussprachen und Fachberatungen mit Richtern, um Grund- und Einzelprobleme der Beweisführung und Wahrheitserforschung zu klären.

Nachdrücklich empfahl Frau Fritzsche die Anwendung von Verhandlungsplänen oder Verhandlungskonzeptionen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung. Derartige Konzeptionen seien nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Beweiserhebung, sondern darüber hinaus auch für eine qualifizierte Tätigkeit der Gerichte bei der Wahrheitsfindung und Urteilsbegründung bedeutungsvoll. Deshalb habe das Bezirksgericht Cottbus im Jahre 1969 eine für die Mehrzahl der Verfahren geeignete Konzeption als Muster entworfen und den Kreisgerichten übergeben. Dieses Anleitungsmaterial und die Bereitschaft der Richter, es in ihrer Arbeit anzuwenden, vermeide weitgehend mangelhafte Beweisführungen und fördere die gründliche Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Oberrichter Dr. Neumann (Oberstes Gericht) wies in seinem Diskussionsbeitrag auf deliktsspezifische Probleme bei der Anwendung der im Beschlußentwurf enthaltenen grundsätzlichen Aussagen hin. Er erläuterte an Hand der Verkehrsstrafrechtsprechung und der

Rechtsprechung bei Sexualdelikten einige Probleme der Sachaufklärung und der richtigen Beweiswürdigung<sup>4</sup>. Die praktische Anwendung der allgemeinen Grundsätze über den Umfang der Beweiserhebung und über die allseitige Aufklärung der ökonomischen und politisch-ideologischen Zusammenhänge einer Straftat verdeutlichte Frau Richter H e y m a n n (Oberstes Gericht) an einem Beispiel aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, in dem es um einen Fall von Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB) durch leitende Funktionäre einer LPG ging<sup>5</sup>.

Die wesentlichen Ergebnisse einer Plenartagung des Bezirksgerichts Leipzig zur Beweisführung des Gerichts im Falle des Geständnisses des Angeklagten und bei dessen Widerruf verallgemeinerte der stellvertretende Bezirksgerichtsdirektor M. L e h m a n n<sup>6</sup>. Er kritisierte die fehlerhafte Praxis mancher Gerichte, bei Vorliegen eines Geständnisses weiteres Beweismaterial nicht in dem für die Wahrheitsfindung erforderlichen Umfang zu sichern, vorhandene Beweismittel nicht in die Beweisaufnahme einzubeziehen oder diese nicht in der Entscheidung zu verwerten.

Richter R o e h l (Oberstes Gericht) ging auf die mit der gerichtlichen Prüfung von Sachverständigengutachten zusammenhängenden inhaltlichen und prozessualen Fragen ein<sup>7</sup>. Da die richterliche Überzeugung das Wissen um die Wahrheit ist, genüge es nicht zu prüfen, ob das Gutachten das Gericht überzeugt. Vielmehr müsse die Beurteilung des Gutachtens durch das Gericht nach objektiven Kriterien vorgenommen werden, die etwas über die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der gutachtlichen Darlegungen aussagen. So seien z. B. für die Prüfung der Zuverlässigkeit gerichtspsychiatrischer Gutachten Art und Umfang der klinischen Beobachtungen und der körperlichen Untersuchungen, die Erfahrungen und Kenntnisse sowie das klinische Aufgaben- und Spezialgebiet des Sachverständigen von Bedeutung. Das Gericht müsse auch verlangen, daß der Sachverständige nachweist, welche wissenschaftlichen Methoden und Untersuchungen angewandt wurden und welche Resultate sich daraus ergeben haben. Angesichts der weiteren Spezialisierung und Arbeitsteilung im wissenschaftlichen Bereich komme es schließlich darauf an, daß die Gerichte denjenigen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen, der die für den Einzelfall erforderlichen besonderen Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Das Anliegen des Diskussionsbeitrags von Oberrichter L i s c h k e (Oberstes Gericht) war es, die in der Praxis aufgetretenen Unklarheiten über den beweisrechtlichen Inhalt von Vorhalten und Protokollverlesungen zu beseitigen. Er erläuterte deshalb die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen, die unterschiedliche prozessuale Handhabung und den unterschiedlichen Beweisinhalt der Vorhalte und der Verlesungen von Protokollen über frühere Vernehmungen von Angeklagten oder Zeugen. Dabei wies er nach, welche Bedeutung diese prozessualen Einzelfragen für die Verwirklichung der Grundsätze der Gesetzlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisführung haben<sup>8</sup>.

Mit Problemen der Beweiswürdigung im Strafurteil beschäftigte sich Oberrichter M ü h l b e r g e r, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts. Er legte die verschiedenen Gesichtspunkte dar, unter denen sich das

<sup>4</sup> Vgl. Neumann in diesem Heft.

<sup>5</sup> Vgl. dazu OG, Urteil vom 20. März 1970 — 2 Ust 26/69 — NJ 1970 S. 403.

<sup>6</sup> Vgl. dazu den in diesem Heft veröffentlichten Auszug aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Leipzig.

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch Roehl, „Die gerichtliche Prüfung psychiatrischer Gutachten im Strafverfahren“, NJ 1970 S. 355 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Lischke in diesem Heft.